

Die Kosten können auf die für die Zeit der Erkrankung geschuldete Vergütung angerechnet werden. Wird das Dienstverhältnis wegen der Erkrankung von dem Dienstherrn nach § 626 B. G.-B. gekündigt, so bleibt die dadurch herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältnisses außer Betracht.

Die Verpflichtung des Dienstherrn tritt nicht ein, wenn für die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eine Versicherung oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen ist (§ 617 B. G.-B.)

VIII. Abschied.

Die Herrschaft ist schuldig, dem abgehenden Dienstboten ein der Wahrheit gemäßes Zeugnis über Betragen und Dienstführung zu erteilen.

Wer einem Dienstboten, der grobe Pflichtwidrigkeiten begangen, das Gegenteil wider besseres Wissen bezeugt, verfällt in eine Geldbuße bis zu 30 Mark.

* * *

4. Regulativ für die Aufnahme erkrankter Dienstboten in dem Städtischen Krankenhaus zu Harburg.

§ 1. Jede im Stadtbezirke wohnende Dienstherrschaft erlangt durch Vorauszahlung von 5 M. — fünf Mark — auf ein Etatsjahr vom 1. April bis 31. März die Berechtigung zur unentgeltlichen Kur und Verpflegung eines in ihrem Dienste erkrankten Dienstboten im Städtischen Krankenhaus bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus.

§ 2. Die Versicherungen sind im Armenbureau anzumelden. Die Beiträge sind in der Kammereikasse, Abtheilung I, einzuzahlen, woselbst die Abonnementsquittungen verabfolgt werden.

§ 3. Die Dienstboten werden impersonell versichert; auf den Namen des Dienstboten kommt es dabei nicht an, auch bleibt ein etwa eintretender Wechsel in der Person des Dienstboten ohne Einfluß. Wer mehrere Dienstboten desselben Geschlechtes hat, muß alle Dienstboten dieses Geschlechtes anmelden und für sie Beiträge zahlen — cfr. § 9 —.

§ 4. Dieses Abonnement gilt nicht für Dienstboten, die im Gewerbebetriebe des Dienstherrn beschäftigt und dadurch krankenversicherungspflichtig sind, auch nicht für einen Stellvertreter eines erkrankten Dienstboten.

§ 5. Anmeldungen zum Abonnement werden zu jeder Zeit entgegen genommen gegen Zahlung des vollen Jahresbeitrages. Das Anrecht auf die Leistungen des § 1 tritt bei neuen Abonnements erst zwei Wochen nach der Anmeldung ein. Die während dieser Karenzzeit erkrankten Dienstboten können wegen dieser Krankheit Leistungen nicht erhalten.

§ 6. Das vor dem 1. April nicht abgemeldete Abonnement gilt als stillschweigend für das nächste Etatsjahr verlängert. Der Beitrag ist in der Zeit vom 10. bis 20. März für das kommende Etatsjahr bei der Kammereikasse, Abtheilung I, einzuzahlen. Nach Ablauf dieser Zeit erfolgt Mahnung, bis zum 1. April zu zahlen. Wer nach dieser Zeit Zahlung nicht geleistet hat, geht seines Abonnementsrechts ohne weiteres verlustig.

§ 7. Soll der erkrankte Dienstbote in das Krankenhaus aufgenommen werden, so ist die letzte Abonnements-Quittung über den Versicherungsbeitrag und eine von der Dienstherrschaft zu beschaffende ärztliche Bescheinigung über die Erkrankung einzureichen, sowie eine Bescheinigung des Dienstherrn, daß das Dienstverhältnis ungekündigt fortbesteht, oder zu einem bestimmten Termine gekündigt ist.

§ 8. Das Abonnement gewährt kein Recht auf Transport des erkrankten Dienstboten in das Krankenhaus oder auf freie Beerdigung.

§ 9. Das Recht auf freie Kur und Verpflegung endet:

- 1) durch beiden Theilen jederzeit freistehende Kündigung der Versicherten zum nächsten 1. April;
- 2) durch Ablauf des Dienstvertrages — cfr. § 1 —;
- 3) durch Nichtzahlung des pränumerando fälligen Beitrages — cfr. § 6 —;
- 4) durch Verziehen des Dienstherrn aus Harburg;
- 5) wenn der Dienstherr mehrere Dienstboten desselben Geschlechtes hält und weniger anmeldet.